Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 12.

(Nr. 11860.) Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz). Vom 30. März 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, ihre freien, frei werdenden oder neu zu schaffenden Stellen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit mittelbaren Staatsbeamten zu besetzen, die infolge Abtretung oder Besetzung preußischer Landesteile ihr Amt verlieren oder es aufgeben, weil ihnen nach Lage der Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Amtstätigkeit unter fremder Herrschaft nicht zugemutet werden kann. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Religionsgesellschaften, geistliche Gesellschaften und Synagogengemeinden, ferner die Körperschaften des öffentlichen Rechtes hinsichtlich derjenigen Stellen, für deren Besetzung infolge reichsrechtlicher Vorschriften landesrechtliche Bestimmungen nicht getroffen werden können.

(2) Von dem Besetzungszwang ausgenommen sind die Stellen der Vorstandsbeamten, deren Besetzung durch die Vertretung der Körperschaft oder durch die Bevölkerung unmittelbar erfolgt. Für die Besetzung solcher Vorstandsstellen kann das Fürsorgeamt eine Anzahl der dafür in Betracht kommenden Bewerber zur Anstellung vorschlagen. Die Körperschaften sind an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Die Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß den Militäranwärtern die Kanzleibeamtenstellen nur zur Hälfte, die Unterbeamtenstellen nur zu zwei Dritteln der Gesamtzahl vorbehalten bleiben.

(4) Das Gesetz findet Anwendung auch auf die mit staatlicher Genehmigung einstweilen in fremde Dienste übergetretenen Beamten.

(5) Das Gesetz findet ferner Anwendung auf diejenigen Beamten aus den abgetretenen und besetzten Gebieten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. eine Stelle unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen angenommen haben, als sie ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehen würde,

2. sich um Stellen bei andern Körperschaften beworben haben und mit der Anwartschaft auf feste Anstellung bei ihnen tätig sind.

§ 2.

(1) Als mittelbare Staatsbeamte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Personen, die von den Körperschaften (§ 1) nach den für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Beamte im Hauptamt angestellt worden sind.

(2) Den mittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt werden diejenigen Angestellten, die zur Erfüllung eines dauernden Dienstbedürfnisses angenommen sind, sofern sie zehn Jahre bei einer Körperschaft (§ 1) tätig gewesen sind und ihre letzte, infolge der Abtretung oder Besetzung aufgegebene Stelle mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen bekleidet haben. Kriegsdienst oder früherer Staatsdienst wird auf die Tätigkeitsdauer angerechnet. Eine durch die politische Umwälzung erzwungene Aufgabe der Stelle gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne dieser Vorschriften. Die Körperschaften (§ 1) können solchen Angestellten die Stellen während des ersten Jahres nur mit Genehmigung des Fürsorgeamts kündigen.

§ 3.

Die Besetzung der Stellen wird durch das »Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten« vermittelt, das seinen Sitz in Berlin hat.

§ 4.

(1) Die Körperschaften (§ 1) sind verpflichtet, dem Fürsorgeamte jede nach § 1 für die Besetzung oder den Vorschlag in Betracht kommende freie, frei werdende oder neu zu schaffende Stelle unverzüglich anzumelden. Von den angemeldeten Stellen, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 vom Besetzungszwang ausgenommen sind, ist vom 1. April 1921 ab eine angemessene Anzahl, jedoch nicht mehr als die Hälfte, zur Besetzung durch nicht unter dieses Gesetz fallende Bewerber freizugeben. Die Entscheidung über die Freigabe dieser Stellen erfolgt durch das Fürsorgeamt.

(2) Das Fürsorgeamt hat mindestens alle zwei Wochen die angemeldeten Stellen öffentlich bekannt zu machen, mit Ausnahme der Stellen, deren Besetzung gemäß dem Schlußsatz des Abs. 1 freigegeben ist oder deren Besetzung es sich selbst vorbehält. (§ 6).

§ 5.

Die Bewerber sind bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge verpflichtet, spätestens unverzüglich nach Aufgabe ihrer bisherigen Stellung bei dem Fürsorgeamte den Antrag auf Eintragung in die von diesem zu führende Bewerberliste zu stellen, hierbei die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise darüber beizubringen. Über die Eintragung ist dem Bewerber eine Bescheinigung zu erteilen. Wird die Eintragung verweigert, so hat das Fürsorgeamt hierüber einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid zu geben.

§ 6.

(1) Das Fürsorgeamt ist berechtigt, sich die Hälfte aller angemeldeten Stellen, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 2 vom Besetzungszwang ausgenommen oder gemäß § 4 Abs. 1 freigegeben sind, zur Besetzung durch unmittelbare Zuweisung eines bestimmten Bewerbers vorzubehalten.

(2) Das Fürsorgeamt hat den Anstellungsbehörden spätestens innerhalb zweier Wochen nach der Anmeldung einer Stelle mitzuteilen, ob es die Stelle freigeben wird oder ob es für den Fall, daß die Stelle nicht freigegeben wird, von seinem Vorbehaltsrechte Gebrauch machen will oder nicht. Bis zum Eingange dieser Mitteilung darf die Anstellungsbehörde über die Stelle nicht verfügen.

(3) Das Fürsorgeamt ist berechtigt, Auswechselungen zwischen vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Stellen vorzunehmen. Dementsprechenden Anträgen der Anstellungskörperschaften soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(4) Der Vorbehalt einer Stelle darf die Dauer von drei Monaten, vom Eingange der Anmeldung an gerechnet, nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Zeit die Zuweisung eines Bewerbers nicht, so hat das Fürsorgeamt der Anstellungsbehörde mitzuteilen, daß sie für die Besetzung der Stelle freie Hand habe.

§ 7.

Die Beamten und Angestellten haben sich bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge spätestens unverzüglich nach der Eintragung (§ 5) um eine ihren Verhältnissen entsprechende freie Stelle zu bewerben und dem Fürsorgeamte davon Mitteilung zu machen. Die Bewerbung ist dem Antragsteller von der Anstellungsbehörde umgehend zu bestätigen. Die Annahme oder Ablehnung eines Bewerbers hat die Anstellungsbehörde dem Fürsorgeamt und dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Die Ablehnung einer Stelle durch den Bewerber darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Fürsorgeamts erfolgen.

§ 8.

Ist innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung einer Stelle eine Besetzung im Wege der freien Bewerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfolgt, so hat die Anstellungsbehörde dies dem Fürsorgeamt unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung muß sich das Fürsorgeamt darüber entscheiden, ob es sich die Stelle für die Zuweisung eines bestimmten Bewerbers vorbehalten will oder nicht, und der Anstellungsbehörde unverzüglich seine Entschließung mitteilen.

§ 9.

(1) Führt eine Bewerbung um eine Stelle, die der bisherigen Beschäftigung und Besoldung des Bewerbers entspricht, nicht zur Anstellung, so muß sich der Bewerber bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge unverzüglich um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Zuweisung an das Fürsorgeamt richten.

(2) Eine Zuweisung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerbung, die dem Antrag auf Zuweisung unmittelbar vorhergeht, erst nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der ersten Bewerbung erfolgt.

(3) Den Bewerbern ist nach Möglichkeit eine ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung entsprechende Stelle zuzuweisen. Sie sind jedoch bei Verlust des Anspruchs auf Fürsorge verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Stellen auch dann anzunehmen, wenn sie ihrer bisherigen Beschäftigung und Besoldung nicht voll entsprechen.

§ 10.

(1) Die Körperschaften sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzustellenden Bewerber mit dem aus ihrem Anstellungsverhältnisse sich ergebenden Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter ohne eine Probezeit zu übernehmen.

(2) Wird ein Beamter im Alter von mehr als vierzig Jahren später mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, so übernimmt der Staat für die bis zur Einstellung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft zurückgelegte Dienstzeit die Zahlung des Ruhegehalts nach dem vor der Einstellung zuletzt bezogenen Gehalt und nach den bis dahin erreichten Ruhegehaltssätzen. In dem gleichen Umfange hat der Staat bei diesen Beamten auch für die Hinterbliebenenbezüge einzutreten. Das Ruhegehalt ist so zu berechnen, als wenn der Beamte die ganze ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit im Dienste der aufnehmenden Körperschaft zurückgelegt hätte. Die Zahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge erfolgt durch die Anstellungsbehörde, der der Anteil des vom Staate zu tragenden Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge erstattet werden.

(3) Wird die übernehmende Körperschaft mit ihren Beamtenruhegehältern und Hinterbliebenenleistungen durch Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen gedeckt, so führt der Staat den ihm nach Abs. 2 zufallenden Ruhegehaltsanteil unmittelbar an die Ruhegehaltskassen und Witwen- und Waisenkassen ab.

(4) Bestimmungen der Satzungen der für einzelne Anstellungsbehörden und Kommunalverbände errichteten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenkassen, wonach Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder wonach für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu machen sind, finden gegenüber den auf Grund dieses Gesetzes eingestellten Beamten keine Anwendung.

(5) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes eingestellten Bewerber erhalten vom Staate Umzugskosten nach staatlichen Grundsätzen. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, dem Staate einen angemessenen Teil der gezahlten Umzugskosten zu erstatten. Der zu erstattende Betrag wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anstellungsverbände vom Fürsorgeamte festgesetzt. Er darf ein Viertel der vom Staate verauslagten Kosten und den Betrag von eintausend Mark nicht übersteigen.

(6) Das Rückgriffsrecht des Staates für die auf Grund dieses Gesetzes gemachten Leistungen gegenüber den Körperschaften, Ruhegehaltskassen und Witwen-

und Waisenkassen, welchen der Beamte vor seinem Ausscheiden angehörte, bleibt unberührt.

§ 11.

(1) Alle über Anwendbarkeit und Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Fürsorgeamt.

(2) Das Fürsorgeamt besteht aus dem Vorsitzenden, acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, die vom Staatsministerium ernannt werden. Die zentralen Berufs- und Interessenvertretungen der Anstellungsbehörden, Beamten und Angestellten sind berechtigt, geeignete Personen zur Ernennung als Beisitzer vorzuschlagen. Die Staatsregierung muß sechs Beisitzer aus den von den Interessenvertretungen der Anstellungsbehörden, der Beamten und der Angestellten eingereichten Listen entnehmen. Für die weiteren zwei Beisitzer hat sie freie Verfügung. Je ein Beisitzer muß den höheren, den mittleren und den unteren mittelbaren Staatsbeamten und den Angestellten (§ 2 Abs. 2) angehören. Die Beisitzer aus den Kreisen der Beamten und Angestellten müssen aus der Zahl der verdrängten Beamten bestellt werden.

(3) Die gleichen Vorschriften wie für die Beisitzer gelten auch für ihre Stellvertreter.

(4) Die Bestallungen zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und zu Beisitzern des Fürsorgeamts gelten für die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes.

(5) Die laufenden Geschäfte des Fürsorgeamts werden von dem Vorsitzenden geführt. Gegen sämtliche Verfügungen, Beschlüsse und Bescheide des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht auf Entscheidung des Kollegiums zu. Der Antrag auf Entscheidung des Kollegiums muß binnen eines Monats nach Zustellung oder Eröffnung der angefochtenen Maßnahme bei dem Fürsorgeamt angebracht werden. Er hat aufschiebende Wirkung.

(6) Das Fürsorgeamt ist eine Beschlußbehörde, deren Verfahren sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) richtet. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden sowie von mindestens vier Beisitzern erforderlich. Der Vorsitzende ladet die Beisitzer und nach Bedarf die entsprechenden Stellvertreter zu den Sitzungen ein. Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über das Beschlußverfahren vor den Kreisausschüssen in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung sinngemäße Anwendung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12.

(1) Gegen Beschlüsse, welche die Kündigung einer Stelle (§ 2 Abs. 2), die Anmeldepflicht einer Stelle durch die Anstellungsbehörde (§ 4), den Anspruch auf Eintragung eines Bewerbers (§ 5), die Annahmepflicht einer zugewiesenen Stelle

durch den Bewerber sowie den Verlust des Anspruchs auf Fürsorge durch einen Bewerber (§§ 7 und 9), die Beteiligung der Anstellungsverbände an den Umzugskosten (§ 10) und die Inanspruchnahme einer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes besetzten Stelle (§ 15) betreffen, findet insoweit die Beschwerde an das Oberfürsorgeamt in Berlin statt. Alle übrigen Entscheidungen des Kollegiums sind endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 13.

(1) Für hauptamtlich angestellte Leiter und Lehrer an höheren Lehranstalten, Fach- und Fortbildungsschulen, mittleren Schulen und Volksschulen, soweit diese Anstalten nicht staatlich, aber öffentlich sind, ferner für die Schulamtsbewerber an solchen Schulen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:

(2) Die Anmeldung der Stellen (§ 4) geschieht durch Vermittlung der Schulaufsichtsbehörde. Von den Stellen ist eine angemessene Anzahl, jedoch nicht mehr als die Hälfte, zur Besetzung durch nicht unter dieses Gesetz fallende Lehrpersonen freizugeben. Die Auswahl dieser Stellen liegt der Schulaufsichtsbehörde ob und hat binnen Monatsfrist nach Anmeldung der Stelle zu erfolgen. Nur die von der Schulaufsichtsbehörde nicht freigegebenen Stellen sind von dieser zur Anmeldung zu bringen (§ 4). Die Besetzung dieser Stellen geschieht im Wege der Zuweisung durch das Fürsorgeamt mit nachfolgender Anstellung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anstellungsbehörden im Sinne der §§ 6 und 8 sind die Schulaufsichtsbehörden.

(3) An die Stelle des Fürsorgeamts (§ 3) tritt ein besonderes „Fürsorgeamt für Lehrpersonen" mit dem Sitze in Berlin. Für dieses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß das zur Entscheidung berufene Kollegium aus dem Vorsitzenden des Fürsorgeamts, acht Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern besteht, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ernannt werden. Zu den Beisitzern müssen ein Lehrer einer höheren Lehranstalt, ein Lehrer an einer mittleren Schule, ein Fach- oder Fortbildungsschullehrer und ein Volksschullehrer sowie zwei Vertreter von Schulverbänden gehören. Für das siebente und achte Mitglied hat der Minister freie Verfügung.

(4) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 4 finden auf Volksschullehrer keine Anwendung, auf Lehrkräfte an mittleren Schulen nur dann, wenn die Schulen, denen sie zugewiesen sind, nicht an die Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse angeschlossen sind. Die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) gelten für die nach diesem Gesetz unterzubringenden Lehrkräfte.

(5) Soweit Stellen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die nach diesem Gesetze Versorgungsberechtigten in Anspruch genommen sind, ohne daß beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Stellen endgültig verfügt ist, fallen sie unter § 13 Abs. 2.

§ 14.

(1) Das Oberfürsorgeamt besteht aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern, die vom Staatsministerium ernannt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, zwei Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sein. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts. Von den übrigen zwei Beisitzern muß in den Fällen der §§ 1 bis 12 je einer den Anstellungsbehörden und der Beamtenschaft angehören, in den Fällen des § 13 je einer ein Vertreter eines Schulverbandes und ein Lehrer sein.

(2) Die Vorschriften des § 11 Abs. 3 bis 6 finden auf das Oberfürsorgeamt entsprechende Anwendung, die des Abs. 6 mit der Maßgabe, daß das Oberfürsorgeamt nur in voller Besetzung beschlußfähig ist.

§ 15.

(1) Eine Stellenbesetzung, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, ist ungültig, falls das Fürsorgeamt diese Stelle binnen zwei Jahren nach der Besetzung in Anspruch nimmt.

(2) Die Ansprüche des entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes angestellten Beamten gegenüber der anstellenden Körperschaft bleiben unberührt, sofern ihm ein nachweisbares Verschulden nicht zur Last fällt.

§ 16.

(1) Das Gesetz findet auch Anwendung auf die ehemaligen elsaß-lothringischen mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen, soweit sie am 10. November 1918 im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit waren; endlich findet das Gesetz auch Anwendung auf ehemalige elsaß-lothringische mittelbare Staatsbeamte und Lehrpersonen, die am 10. November 1918 keinem andern deutschen Bundesstaat angehörten, und zwar zu demjenigen Bruchteile, der dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens zum Deutschen Reiche auf die Gesamtzahl dieser Kategorie von mittelbaren elsaß-lothringischen Staatsbeamten entspricht.

(2) Auf Verlangen der Unterrichtsverwaltung kann das Fürsorgeamt für Lehrpersonen eine ihm vorbehaltene Stelle auch einer Lehrperson zuweisen, die im Auslands- oder Kolonialschuldienst ihre bisherige Stelle hat aufgeben müssen oder die an einer aus staatlichen Mitteln laufend unterstützten Privatanstalt der im § 13 Abs. 1 genannten Art hauptamtlich beschäftigt war.

§ 17.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird durch Beschluß der Landesversammlung festgestellt.

§ 18.

Die Minister des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 30. März 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11861.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 23. März 1920.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145), was folgt:

§ 1.

Der bei Preußen verbleibende Teil des Amtsgerichtsbezirkes Bojanowo wird dem Amtsgericht in Guhrau zugelegt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1920.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.